

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2007

Oldenburg, den 23. November 2007

Nr. 23

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Afallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb).....	83
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb).....	84

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.11.2007	84
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2006	86

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 03. 07 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 10 vom 23. 03. 07)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 06 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. 09. 94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 07. 07 (BGBl. I, S. 1462), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 06 (Nds. GVBl. S. 175) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 12. 11. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25. 11. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 03. 07 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 10 vom 23. 03. 07), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Zugelassene Behälter für Restabfall sind:
 1. Abfallnormbehälter nach DIN 6628 (Ringeimer) oder EN 840 mit 35 oder 50 Liter Füllraum,
 2. Abfallgroßbehälter nach EN 840 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum,
 3. Umleerbehälter nach EN 840 mit 770 oder 1.100 Liter Füllraum,

4. Abfallnormsäcke der Stadt mit 20 Liter Füllraum,
 5. Abfallnormsäcke der Stadt mit 50 Liter Füllraum.
- Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Farbe der festen Restabfallbehälter ist grau. An- und Ummeldungen von Abfallnormbehältern mit 35 oder 50 Liter Füllraum ohne Rollen werden nicht mehr angenommen; ab dem 01. 01. 2013 sind solche Behälter nicht mehr zugelassen.“

2. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„Die ausreichende Behälterkapazität für ein Grundstück, auf dem Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Zugrundelegung von Branchengleichwerten ermittelt. Der Branchengleichwert beträgt je Woche für

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken
und ähnliche Einrichtungen | 5 Liter je Bett |
| b) Schulen, Kindergärten,
andere Bildungseinrichtungen | 0,5 Liter je Schüler |
| c) öffentliche Verwaltungen,
Geldinstitute, Verbände,
Krankenkassen,
Versicherungen, Ärzte,
Rechtsanwälte, Architekten,
Versicherungsvertreter od.
ähnliche Dienstleister | 3 Liter je Beschäftigten |
| d) Speisewirtschaften,
Imbissstuben | 20 Liter je Beschäftigten |
| e) Gaststätten, die nur
als Schankbetrieb
konzessioniert sind,
Eisdielen | 15 Liter je Beschäftigten |
| f) Beherbergungsbetriebe | 2,5 Liter je Bett |
| g) Lebensmitteleinzel-
und -großhandel | 6 Liter je Beschäftigten |

- h) sonstiger Einzel- und Großhandel 3,5 Liter je Beschäftigten
i) Industrie- Handwerk, übriges Gewerbe 4 Liter je Beschäftigten

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle im Bereich Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Die Summe der Branchengleichwerte wird bei Teilwerten aufgerundet.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und in Fällen, für die keine spezielle Regelung getroffen wurde, wird das vorzuhaltende Behältervolumen nach Anhörung entsprechend der tatsächlich anfallenden Abfallmenge durch die Stadt festgelegt.

Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist für den Wohnteil zusätzlich ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.“

Die bisherigen Absätze 4 – 7 werden die Absätze 5 – 8.

3. § 28 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung – insbesondere die nach § 21 Abs. 4 maßgeblichen Angaben – betreffen.“

4. In § 29 Abs. 2 Buchstabe a) und b) wird „30,68“ ersetzt durch „32,00“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 12. 11. 2007

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 06 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.

01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 06 (Nds. GVBl. S. 175), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 12. 11. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. 12. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 03. 07 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nr. 10 vom 23. 03. 07), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 AWS zum Kompostwerk oder zu einer der Wertstoffannahmestellen wird die Gebühr nach Art der Abfälle und der Anlieferungsmenge bemessen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 12. 11. 2007

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2008 vom 12. 11. 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 06 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 12. 2000, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) in der Reinigungs-kategorie 1 mit siebenmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) 22,44 €,
b) in der Reinigungs-kategorie 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung

(einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) 3,74 €

- c) in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung 3,74 €
- d) in der Reinigungsklasse 4 mit 14-täglicher Reinigung 1,87 €

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 11. 07, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich 47,00 €.
- (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 1. 20 Liter 29,60 €
 - 2. 35 Liter 51,80 €
 - 3. 50 Liter 74,00 €
 - 4. 60 Liter 88,80 €
 - 5. 80 Liter 118,40 €
 - 6. 120 Liter 177,60 €
 - 7. 240 Liter 355,20 €
 - 8. 770 Liter 1.078,00 €
 - 9. 1 100 Liter 1.540,00 €

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 15,00 €
 - 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 44,60 €
 - 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 103,80 €
 - 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr 281,40 €

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

- 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr 88,80 €
- 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr 118,40 €
- 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr 177,60 €
- 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr 355,20 €

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
 - 1. 35 Liter 2,30 €
 - 2. 50 Liter 3,15 €
 - 3. 60 Liter 3,75 €
 - 4. 80 Liter 4,85 €

- 5. 120 Liter 7,15 €
- 6. 240 Liter 14,00 €

(5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,30 €.

(6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- 1. 60 Liter 3,75 €
- 2. 80 Liter 4,85 €
- 3. 120 Liter 7,15 €
- 4. 240 Liter 14,00 €

(7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €.

(8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.

(9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung zur Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstraße 402, und von Abfällen zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 150,00 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 30,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

- 1. Sperrmüll 28,50 €/m³
- 2. Kompostierbaren Gartenabfällen 28,50 €/m³.

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

- 1. Pkw- und Motorradreifen 2,50 €
- 2. Lkw-Reifen 5,00 €
- 3. EM-Reifen 50,00 €

(10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

- 1. Sperrmüll (einschließlich Holzabfälle)
 - a) bis 1,0 m³ 8,00 €
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 16,00 €
- 2. Kompostierbaren Gartenabfällen
 - a) bis 0,5 m³ 3,00 €
 - b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ 6,00 €
 - c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 12,00 €
- 3. Verpackungsabfällen (Transport- und Umverpackungen)
 - a) bis 1,0 m³ 10,00 €
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 20,00 €
- 4. Baurestmassen
 - a) bis 1,0 m³ 30,00 €
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 60,00 €
- 5. Erdaushub
 - a) bis 1,0 m³ 10,00 €
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 20,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 12. 11. 2007

Por. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
für das Wirtschaftsjahr 2006**

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 12. 11. 07 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg zum 31. 12. 2006 mit der Bilanzsumme von 25.249.915,46 € und der Lagebericht 2006 werden festgestellt.

Der Werksleitung wird für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz 2006 verzeichnete Jahresüberschuss in Höhe von 557.517,34 € wird wie folgt verwendet:

1. Zuführung zu Pflichtrücklagen gem. § 7 Abs. 5 EigBetrVO:	53.885,00 €
2. Eigenkapitalverzinsung:	427.400,00 €
3. Zuführung zur Nachsorge- rücklage:	61.600,00 €
	<u>542.885,00 €</u>
4. Zuführung zur allgemeinen Rücklage:	14.632,34 €
	<u>557.517,34 €</u>

Der Jahresabschluss 2006, der Lagebericht und die Buchführung wurden für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg durch die COMMERZIAL TREUHAND GmbH geprüft und wie folgt testiert:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 26. 11. – 30. 11. 07 während der Dienststunden im AWB Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.